

ZH_OBERGERICHT RY240010 vom 4. September 2024

ZH Obergericht, 2024-09-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RY240010

FR: ZH_OBERGERICHT RY240010 du 4 septembre 2024

IT: ZH_OBERGERICHT RY240010 del 4 settembre 2024

Erwägungen

E. 1

Das Revisionsverfahren wird beschrieben.

E. 2

Die Entscheidgebühr wird auf Fr. 200.-- festgesetzt.

E. 3

Die Gerichtskosten des Revisionsverfahrens werden der Klägerin auferlegt.

E. 4

Für das Revisionsverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

E. 5

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Revisionsklägerin unter Rücksendung von Urk. 1 und an den Revisionsbeklagten unter Beilage einer Kopie von Urk. 1, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 42'273.75. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 4. September 2024 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Der Gerichtsschreiber: lic. iur. F. Rieke versandt am: st

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.